

25.11.03

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im
Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen****A. Problem und Ziel**

Die Verordnung dient der Entfristung der als Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 4 MOG erlassenen Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 11. September 2003.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung verursacht für den Bund, die Länder und Gemeinden keine Kosten, da im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Durch die Saldierung werden vielmehr Prämienkürzungen vermieden. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich jedoch aufgrund der marktordnungsrechtlichen Mechanismen nicht ergeben.

25.11.03

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 21. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung
von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der
gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Saldierung von Grundflächen
im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der
gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für
Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 durch Artikel 196 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

§ 4 Satz 2 der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 11. September 2003 (BAnz. S.20 773) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden ergänzende nationale Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen erlassen.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden und im Verwaltungsverfahren keine Änderungen eintreten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich aus der Verordnung nicht ergeben, da die Vorschriften keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten verursachen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Durch die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 11. September 2003 (BAnz. S. 20 773) wurde von der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Möglichkeit der Saldierung von Überschreitungen und Unterschreitungen regionaler Grundflächen nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) für das Wirtschaftsjahr 2003/2004 Gebrauch gemacht.

Die Saldierung erfolgt im Wege der Bildung nationaler Grundflächen. In Deutschland werden als nationale Grundflächen die Summen der regionalen Grundflächen unter Ausschluss der Maisgrundflächen und die Summen der Maisgrundflächen festgelegt. Diese Differenzierung ist wegen der gesondert ausgewiesenen Maisgrundflächen in Bayern und Baden-Württemberg erforderlich.

Werden auch die nationalen Grundflächen überschritten, kann nach Gemeinschaftsrecht eine ursacherbezogene Rückverteilung dieser Überschreitung auf sog. Teilgrundflächen erfolgen. Diese Teilgrundflächen kann der Mitgliedstaat definieren. In Deutschland werden die Teilgrundflächen mit den regionalen Grundflächen gleichgesetzt, d.h. grundsätzlich den Bundesländern hinsichtlich der Grundflächen unter Ausschluss der Maisgrundflächen und in Bayern und Baden-Württemberg, wegen der gesondert ausgewiesenen Maisgrundflächen, zusätzlich hinsichtlich der Maisgrundflächen.

Die Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2003/2004 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vom 11. September 2003 ist als **Eilverordnung**, d.h. zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und deshalb auf sechs Monate befristet, erlassen worden. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung der Eilverordnung.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.